

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM UEBERBAUUNGSPLAN GEWERBESCHULE

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Ueberbauungsvorschriften Gewerbeschule gelten für das im Plan mit einer gestrichelten Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

Art. 2

*Uebergeordnete
Vorschriften*

Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen der Bauordnung Biel.

B. SEKTORENVORSCHRIFTEN

Art. 3

Zweckbestimmung
a) Sektor A

¹Sektor A gilt als Zone für öffentliche Nutzungen gemäss kantonaler Gesetzgebung (Art. 77 BauG). Er ist für Bauten und Anlagen der Gewerbe- und anderer öffentlichen Schulen, einschliesslich Turnhallen, bestimmt. Vorgesehen sind im weiteren Räumlichkeiten für den Zivilschutz.

b) Sektor B

²Die Sektoren B unterstehen den Bestimmungen von Bauordnung und Bauzonenplan der Gemeinde Biel.

Art. 4

Baupolizeiliche Masse
a) Sektor A

¹Die Grenz- und Gebäudeabstände innerhalb des Sektors A sowie die Geschossezahlen bestimmen sich nach einer zweckmässigen öffentlichen Ueberbauung. Es gilt eine Ueberbauungsziffer von 60 %. Die maximalen Gebäudehöhen betragen:

Teilsektor A 1: 22.00 m, gemessen ab Trottoir Bözingenstrasse/Heilmannstrasse bis OK Decke oberstes Geschoss. Ab OK Decke sind technische Aufbauten, eine allfällige massive Brüstung sowie eine Attika erlaubt.

Teilsektor A 2: 13.50 m, gemessen ab Trottoir Bözingenstrasse bis OK Decke oberstes Geschoss. Ab OK Decke sind technische Aufbauten gestattet.

Teilsektor A 3: 14.50 m, gemessen ab gewachsenem Boden in der Mitte des Gebäudes bis OK Decke oberstes Geschoss. Ab OK Decke sind technische Aufbauten sowie eine allfällige massive Brüstung gestattet.

Teilsektor A 4: 13.00 m, gemessen nach den Bestimmungen der Bauordnung Biel.

Teilsektor A 5: 11.50 m, gemessen nach den Bestimmungen der Bauordnung Biel.

b) Sektor B

²Für die Sektoren B gilt die Bauordnung der Gemeinde Biel.

Gestaltungsgrundsätze für Sektor A

Art. 5

Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer gestalterischen Gesamterscheinung (Proportionen, Baukuben, Material- und Farbwahl) so auszubilden, dass eine dem Gefüge und dem Charakter der bestehenden Schulanlage sowie der Bauaufgabe angemessene Gesamtwirkung entsteht. Auf die weitere Umgebung ist genügend Rücksicht zu nehmen. Die Aussenräume sind öffentlich zugänglich zu halten.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Inkrafttreten

¹Die Ueberbauungsordnung Gewerbeschule tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten der Ueberbauungsordnung Gewerbeschule wird der Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften Gewerbeschule vom 22. Dezember 1971 aufgehoben.

Biel, 19. März 1987



Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident:

Der Stadtschreiber:

E. Ferri

H. Kappeler

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 10. FEB. 1989

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

J. J. J.